

Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur VII. Tagung der 25. Landessynode

Hildesheim, 17. November 2016

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Juni bis November 2016 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.

Rechtsfragen

1. Vorberatung eines Gesetzentwurfes gemäß § 38 der Geschäftsordnung

Der Kirchensenat hat der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit der Bitte zugeleitet, den Gesetzentwurf vorab dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen. Die Dringlichkeit des Gesetzgebungsvorhabens ergibt sich daraus, dass es einerseits nicht möglich war, die Gespräche mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig rechtzeitig vor der letzten Tagung der hannoverschen Landessynode abzuschließen, und dass die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig andererseits beabsichtigt, ihr Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag während ihrer Herbsttagung 2016 zu beschließen, um die betroffenen Kirchengemeinden ab dem 1. Januar 2017 in neue Strukturen der regionalen Zusammenarbeit einzubinden.

Der LSA hat den vorgelegten Gesetzentwurf über den Austausch von Ortsteilen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Kenntnis genommen und sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung an den Rechtsausschuss gemäß § 38 der Geschäftsordnung hergestellt.

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren und Pastorinnen (Vakanz- und Vertretungsverordnung - VVVO)

Mit der Änderung der VVVO soll ein verbindlicher rechtlicher Rahmen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung für die Gastdienste durch Ruheständler und Ruheständlerinnen geschaffen werden.

Die Reisekosten sind durch die Kirchengemeinde zu tragen. Die Aufwandsentschädigung selbst soll demgegenüber sowohl im Vakanzfall als auch bei den sogenannten vorübergehenden Vertretungen i.d.R. durch den Kirchenkreis übernommen werden. Im Jahr 2015 wurden Vakanzmittel in einem Gesamtumfang von ca. 8,5 Pfarrstellen in Anspruch genommen.

Für die Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen bleibt es zunächst bei den Sätzen nach der Lektorenaufwandsentschädigungsverordnung. Es werde allerdings in Aussicht genommen, diese Beträge vor der Beschlussfassung für den Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der VVVO gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

3. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlich Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen

Die Änderungen zu dieser Rechtsverordnung beziehen sich u.a. auf die Namensänderung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) sowie die Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunaler und kirchlicher Altersversorgung (AKA) e.V. Eine Änderung der Rechtslage oder der Anlagegrundsätze erfolgt nicht.

Der LSA hat der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung kirchlich Angestellter, Arbeiter und Arbeiterinnen gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

4. Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

Mit dieser Verordnung mit Gesetzeskraft wird beabsichtigt, dass das Landeskirchenamt (LKA) stellvertretend für alle kirchlichen Körperschaften im Bereich der Landeskirche eine Erklärung zur Anwendung des alten Rechts hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht bis zum Jahresende 2020 abgeben kann. Ziel müsse es sein, möglichst wenig umsatzsteuerpflichtige Aktionen im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche zu haben, sodass Kirche nicht als Wirtschaftsbetrieb bei der Umsatzsteuerpflicht auftritt.

Der LSA hat der Verordnung mit Gesetzeskraft über die einheitliche Erklärung zur Ausübung des Optionsrechts nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz gemäß Artikel 121 Absatz 1 der Kirchenverfassung zugestimmt.

5. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes

Die reguläre Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) ist mit dem 31. Oktober 2015 abgelaufen. Nach der derzeitigen Rechtslage bleibt die bisherige ADK für eine Übergangszeit von einem Jahr im Amt (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Mitarbeitergesetz). Diese Übergangszeit endete mit Ablauf des 31. Oktober 2016, die neue ADK konnte bis zu diesem Zeitpunkt nicht gebildet werden. Die Übergangszeit soll daher von einem Jahr auf bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Der LSA hat der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes gemäß Artikel 121 Absatz 1 der Kirchenverfassung zugestimmt.

II.

Finanzfragen

6. Jahresbericht des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ORA)

Das ORA hat berichtet, dass sich die Erstellung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zeitlich teilweise mit der Erstellung des letzten Berichtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 überschneiden habe, wodurch es jetzt an einigen Stellen zu wiederkehrenden Aussagen gekommen sei.

Es wurde in Aussicht gestellt, dass künftige Berichte wieder intensiver auf inhaltliche Aspekte eingehen werden, sodass die Rechnungswesen-Umstellung dann nicht mehr im Vordergrund stehen werde.

Zum Jahresabschluss wurde erläutert, dass es sehr schwierig sei, eine vollständige Übersicht über die Vermögenslage der Landeskirche aufgrund der Zergliederung des Haushaltes der Landeskirche (viele unselbständige Einrichtungen, die dezentral geführt werden) zu erstellen. Vonseiten des ORA wurde begrüßt, dass das LKA hier eine deutliche Zusammenführung der Haushalte beabsichtige.

Als wiederkehrendes Thema wurde kurz auf die Vollständigkeit der Unterlagen zum Jahresabschluss eingegangen. Hier bestehe nach wie vor Verbesserungsbedarf.

Mit Blick auf den Ergebnishaushalt wurde mitgeteilt, dass der Haushaltsplan sowohl im Ergebnisplan als auch im Investitions- und Finanzierungsplan jeweils in sich auszugleichen ist. Insofern sei eine Verzahnung der einzelnen Planungsrechnungen nicht zulässig. Hier bestehe daher konkreter Anpassungsbedarf.

Das LKA hat hierzu ausgeführt, dass eine Verzahnung der Ertrags- und Aufwandsrechnung weiter durchgeführt werde, künftig aber differenzierte Übersichten vorgelegt werden könnten.

Hinsichtlich der Berechnung von Mindest- und Höchstbestand der Pflichtrücklagen (Betriebsmittelrücklage und Allgemeine Ausgleichsrücklage) sollte darauf geachtet werden, dass keine unangemessenen hohen Rücklagenbestände erreicht werden. Hierzu konnte das LKA berichten, dass eine Obergrenze bei keiner Kirchengemeinde überschritten werde und auch die landeskirchlichen Rücklagen nicht ins Unermessliche aufgebaut würden. Insofern könne auf die Definition einer Obergrenze im Recht verzichtet werden.

Zur Substanzerhaltungsrücklage, zu der auch der Bauinstandhaltungsfonds ohne Substanzerhaltung zählt, wurde angemerkt, dass diese unterschiedlichen Zielsetzungen nicht sinnvoll und transparent über ein und dieselbe Rücklage abgebildet werden können. Es wurde daher angeregt, den zur baulichen Unterhaltung der Gebäude vorgesehenen Rücklagenbestand von der Substanzerhaltungsrücklage getrennt zu verwalten, um eine Konkurrenz zur Zielsetzung bei der Bewirtschaftung des Bauinstandhaltungsfonds zu vermeiden.

Es wurde ferner ausgeführt, dass das ORA stets eine Vollständigkeitserklärung benötige, um sich auch einen Überblick über evtl. künftige Risiken verschaffen zu können. Hierzu sei man mit dem LKA im Gespräch.

Ergänzend wurde vonseiten des LKA berichtet, dass es vor allem für das Haus kirchlicher Dienste schwierig sei eine solche abzugeben, da nicht alle Bereiche überblickt werden könnten. Außerdem müsse bedacht werden, dass den Kuratorien diesbezüglich nicht die Kompetenz genommen werde.

Zur Kassensicherheit wurde erwähnt, dass das ORA hier keine akute Gefahr sieht. Es wird begrüßt, dass das LKA bestrebt ist, für alle Positionen in der Buchhaltung entsprechende Buchungsanordnungen zu schaffen. Hier komme es allerdings auf ein Zusammenspiel zwischen Finanzbuchhaltung und den einzelnen Fachabteilungen an, was einen erhöhten Buchungs- und Kommunikationsaufwand verursacht.

Das ORA hat den Ansatz des LKA begrüßt, durch den Erlass einer verbindlichen Anlagerichtlinie einen praxisgerechten Rahmen für die Vermögensverwaltung definieren zu wollen. Hinsichtlich der hierzu erlassenen Richtlinie hat das ORA jedoch angemerkt, dass eine Anpassung mit Blick auf die versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie die Kriterien ethisch nachhaltiger Geldanlagen erforderlich sei. Des Weiteren wurde empfohlen, weitergehende Regelungen hinsichtlich der Berichterstattung des LKA gegenüber den synodalen Gremien in der Anlagerichtlinie niederzuschreiben.

Das LKA hat hierzu erwidert, dass die Absprachen mit dem LSA und dem Finanzausschuss unproblematisch seien, der Rohentwurf aber gerne mit dem Finanzausschuss besprochen werden könne. Der LSA hat den Finanzausschuss hierzu beauftragt.

Mit Blick auf die "stillen Reserven" im Spezial-AIF (Masterfonds) hat das ORA empfohlen, für die Höhe dieser Reserven einen verbindlichen Rahmen zu definieren, den die Verwaltung bei den Entscheidungen über die Höhe der Ausschüttung in den Anlageausschüssen zu berücksichtigen hat. Dies würde auch zu einer aktiven Beteiligung der synodalen Gremien bei Veränderungsprozessen führen.

Das LKA hat hierzu angemerkt, dass es die Haushaltshoheit der Landessynode nicht berührt sieht, da nach Auffassung des LKA diese erst mit Zufluss von Geldern zum Tragen komme und im Rahmen der Haushaltsplanung die Veranschlagung der Finanzerträge dargestellt und die Ansätze entsprechend beschlossen werden. Zudem werden die "stillen Reserven" im Rahmen des Jahresabschlusses dem LSA und dem Finanzausschuss angezeigt.

Im Gesamtergebnis konnte festgestellt werden, dass die angesprochenen Punkte keinen Anlass dazu geben, die Entlastung des LKA nicht zu empfehlen.

Der LSA hat angeregt, die Prüfergebnisse des Abschnittes "Evangelisches MedienServiceZentrum (EMSZ)", die schwerpunktmäßig Versäumnisse bei der seinerzeitigen Bildung der Einrichtung betreffen, bei der anstehenden Einbindung des EMSZ in die neue Struktur der Kommunikationsbereiche der Landeskirche mit in den Blick zu nehmen, um Umstellungsprobleme dieser Art zu vermeiden.

Der LSA hat dem LKA einstimmig gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe g der Kirchenverfassung Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

7. Reformationsjubiläum 2017

7.1 Planungsstand der landeskirchlichen Präsenz in Wittenberg

Dem LSA ist über den Planungsstand der landeskirchlichen Präsenz bei der Weltausstellung Reformation in Wittenberg berichtet worden. Dabei wurde insbesondere mitgeteilt, dass zusätzlich zu dem Ladengeschäft auch ein kleiner Garten angemietet werden konnte, in dem ein Willkommenscafé eingerichtet werden soll.

Der LSA hat der Freigabe von weiteren 250 000 Euro für die landeskirchliche Präsenz bei der Weltausstellung der Reformation in Wittenberg durch Aufhebung des Sperrvermerkes bei der Kostenstelle 1000-16270 zugestimmt. Damit stehen rd. 500 000 Euro für dieses Projekt zur Verfügung.

7.2 Kostenüberschreitung beim Stationenweg der Reformation nach dem Ausfall von Landesmitteln

Das LKA hat während der Sommerferien erfahren, dass das Land Niedersachsen den eingeplanten Zuschuss in Höhe von jeweils 25 000 Euro für den Stationenweg der Reformation in Osnabrück und in Wolfsburg nunmehr aus formalen Gründen nicht geben kann, weil die Maßnahmen bereits begonnen wurden. Der LSA wurde daher gebeten, der Kostenüberschreitung in Höhe von 79 813 Euro zuzustimmen.

Der LSA hat einer Kostenüberschreitung in Höhe von 79 813 Euro zugestimmt.

7.3 Haushaltswirksame Projekte im Jahr 2017

Der LSA ist über die Projekte im Rahmen der Reformationsdekade für das Jahr 2017 unterrichtet worden. Im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2017 stehen 550 000 Euro zur Verfügung; die Projektliste weist einen Gesamtbedarf von 713 000 Euro auf.

Der LSA hat sich kritisch mit dem Gesamtvolumen des Jubiläums auseinandergesetzt, dabei aber nicht die Einzigartigkeit des Jubiläums infrage gestellt. Er hat die Steuerungsgruppe gebeten, bei den geplanten Projekten das bisher zur Verfügung stehende Gesamtvolumen von 550 000 Euro nach Möglichkeit einzuhalten und den Ansatz nicht bereits in der Planungsphase um mehr als 150 000 Euro zu überschreiten.

Konkret hat der LSA dafür plädiert, das Penderecki-Projekt für Kirchenmusik dann abzusagen oder in einem kleineren Rahmen durchzuführen, wenn es nicht gelingt, zumindest einen Teilbetrag der bisher ausgewiesenen Deckungslücke durch andere Drittmittel auszugleichen. Dies wurde vonseiten der Steuerungsgruppe bereits ebenfalls angedacht.

Zusätzlich hat der LSA einige kritische Rückfragen zum "Reformationsballon" gestellt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, inwiefern der Ballon konkret für Gemeindefeste und ähnliche Aktivitäten eingesetzt werden kann, da eine mögliche Ballonfahrt nur bei optimalen Wetterverhältnissen möglich und diese dann auch noch mit den kirchlichen Terminen vor Ort in Übereinstimmung zu bringen ist. Angesichts der vergleichsweise hohen Kosten für eine Ballonfahrt wurde nachgefragt, ob eine Eigenbeteiligung der jeweiligen Kirchengemeinden in moderater Höhe zumutbar wäre. Die große positive Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktion ist dem LSA bewusst gewesen.

Das Projekt "Reformationsballon" hat sich nicht realisieren lassen. Das LKA hat zudem im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung den Ansatz der Mittel im Jahr 2017 auf ein Volumen von 550 000 Euro festgelegt. Dem haben LSA und Finanzausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen zugestimmt.

8. Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM); Freigabe von Haushaltsmitteln

Der LSA ist in der gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss und dem LKA anlässlich der Beratungen zum Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2017 und 2018 um Freigabe gesperrter Mittel zur Entlastung des ELM im Blick auf Versorgungslasten der Haushaltsjahre 2015 und 2016 gebeten worden.

Vorgesehen ist, von den im Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016 veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von 500 000 Euro je Haushaltsjahr dem ELM einmalig 500 000 Euro pauschal zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus soll für die Folgejahre eine interne Schuldübernahme der Versorgungsverpflichtungen des ELM durch die Landeskirche erfolgen, damit das ELM keine weiteren Versorgungsrückstellungen bilden muss und Teile der bestehenden Rückstellung frei werden. Hierzu laufen derzeit die Gespräche mit dem ELM und dem zuständigen Wirtschaftsprüfer. Das LKA wird dem LSA voraussichtlich in seiner Sitzung im Dezember d.J. berichten und um Zustimmung zur Schuldübernahme bitten.

Das LKA hat erklärt, dass die Schuldübernahme grundsätzlich eine Angelegenheit aller Trägerkirchen wäre, aber eine Abstimmung mit den anderen Trägerkirchen unter Beteiligung der synodalen Gremien recht aufwendig sei. Es sollte daher die Schuldübernahme allein von der hannoverschen Landeskirche erfolgen, zumal vorgesehen sei, keine höheren Mittel dem ELM zuzuweisen, sondern lediglich eine Aufteilung der Gesamtzuweisung in freie und zweckgebundene Mittel für Versorgung erfolgen solle. Die genaue Höhe der frei werdenden Rückstellung ist noch nicht bekannt.

Auch führt die Schuldübernahme nicht dazu, Einfluss auf angedachte Baumaßnahmen der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT) direkt nehmen zu können, da es sich bei aktivierungspflichtigen Maßnahmen nur um einen Aktivtausch (Geld gegen Bau) handelt. Da jedoch im Missionsausschuss des ELM sechs Vertreter der Landeskirche stimmberechtigte Mitglieder sind und der Vorsitz auch bei der Landeskirche liegt, wird über diese Schiene eine sachgerechte Begrenzung der Ausgaben möglich sein. Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Bautätigkeiten konservativ angegangen werden und eher erhaltende als ausweitende Bautätigkeiten erfolgen. Hier wurde bekräftigt, dass der Missionsausschuss das Thema zurückhaltend behandeln wird.

Soweit es zu einer Konkretisierung der Planungen kommt, wird das LKA die zuständigen synodalen Gremien unterrichten. Ob es im weiteren Verlauf der Maßnahme zu Anträgen auf Mitfinanzierung durch die Trägerkirchen kommt, ist zz. nicht abschließend zu beantworten und ggf. später zu entscheiden.

Vonseiten des Finanzausschusses und des LSA wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Studiengänge nicht ausgeweitet werden sollen und Baumaßnahmen nur zur Verbesserung des Ist-Zustandes erfolgen, aber nicht die Ausweitung fördern sollten.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses hat der LSA der Freigabe und der Zahlung eines Betrages von 500 000 Euro zur Entlastung der Versorgungssituation des ELM für die Jahre 2015 und 2016 zugestimmt.

9. Doppischer Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Der LSA hat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern des LKA den Entwurf des doppelten Haushaltsplanes für die Jahre 2017 und 2018 gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Kirchenverfassung bera-

ten. Einzelheiten dazu berichten der LSA im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes an den jeweiligen Sachpunkten und der Finanzausschuss auf der Grundlage seines diesbezüglichen Aktenstückes Nr. 20 D.

III.

Baufragen

10. Predigerseminar Loccum

Dem LSA und dem Finanzausschuss ist in der gemeinsamen Sitzung anlässlich der Haushaltsberatungen nochmals die gesamte Planung für das Predigerseminar Loccum einschließlich Bibliotheksneubau dargestellt worden. Verschiebungen gibt es insbesondere in der Planung sowie im Bereich der Kostensteigerungen beim Unterkunftsgebäude. Weitere Kosten gegenüber der Planung und Kostenschätzung aus dem Jahr 2012 (19,4 Mio. Euro) ergeben sich beim Slaphus und dem Konventsgebäude. Ein teilweiser Ausbau des Dachgeschosses des Konventsgebäudes soll erfolgen, um Gemeinschafts- und Sozialräume zu schaffen, da es diese im Unterkunftsgebäude nicht gibt. Weitere Kostensteigerungen werden durch neue Anforderungen der Baubehörden für den gesamten Klosterbereich im Blick auf Brandschutz und Entsorgungsleitungen verursacht.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen ergeben sich Gesamtkosten von rd. 24,52 Mio. Euro, was einer Steigerung von rd. 26 % entspricht. Die Baupreissteigerungen der kommenden Jahre bis zur Fertigstellung sind hierbei nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Baupreissteigerungen in den Jahren 2012 bis 2016 machen dabei 7,1 % aus.

Vonseiten des LSA und des Finanzausschusses wurde darauf hingewiesen, dass der Dachgeschossteilausbau zur Freizeitnutzung bisher nicht kommuniziert wurde und bisher ein Dachgeschossausbau aus statischen Gründen nicht vorgesehen war.

Neben den aufgezeigten Kosten fallen weitere rd. 700 000 Euro für die Herrichtung des Gebäudes Nr. 11 an.

Die angenommene Summe eingeworbener Fremdmittel in Höhe von 4,5 Mio. Euro wird derzeit noch deutlich unterschritten, allerdings wird nach Einschätzung des LKA auch noch mit einer namhaften Summe aus der freien Wirtschaft gerechnet. Die Zusagen der Klosterkammer bleiben deutlich hinter den Erwartungen zurück und

Zuschüsse der öffentlichen Hand können nur für den denkmalgeschützten Bereich eingeworben werden. Wenn die Drittmittel in der erwarteten Höhe nicht eingehen, greift die Ausfallbürgschaft des Klosters.

Gewisse Einsparungen sind denkbar, wenn z.B. auf die vorgesehene Raumkühlung der Bibliothek verzichtet würde und der Ausbau des Freizeitbereiches unterbliebe, was jedoch vom LKA als problematisch erachtet wird, da dann auf dem Klostergelände keine Gemeinschaftsräume zur Verfügung ständen und die diesbezüglichen Räumlichkeiten der übrigen Loccumer Einrichtungen nur bedingt genutzt werden könnten.

Vonseiten der beiden Ausschüsse wurde verdeutlicht, dass die in der Kostenaufstellung ausgewiesenen 1,56 Mio. Euro für weitere Sanierungen des Slaphuses und des Konventsgebäudes nicht von der Landeskirche übernommen werden können. Soweit die Maßnahmen ausgeführt werden sollen, sind die Kosten vom Kloster zu tragen.

Im Zuge der Ausschreibungen und bei der Ausführung der Arbeiten können weitere Kostensteigerungen - insbesondere auch durch die allgemeinen Baukostensteigerungen - eintreten, eine Reduzierung der vom LKA vorgeschlagenen Verpflichtungsermächtigung von 10 Mio. Euro wird zu diesem Zeitpunkt jedoch gleichwohl als geboten angesehen, um eine Ausweitung des bisherigen Kostenrahmens möglichst gering zu halten.

Das LKA hat bestätigt, dass zwar bei Auftragsvergabe die Finanzierung gesichert sein müsse, jedoch derzeit eine Reduzierung der Verpflichtungsermächtigung vertretbar sei. Soweit weitere zusätzliche Baukostensteigerungen entstehen würden, müssten diese allerdings später nachfinanziert werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahmen zeitnah umgesetzt werden müssen, um weitere Baupreissteigerungen möglichst gering zu halten. Der LSA hat auf Empfehlung des Finanzausschusses beschlossen, die ursprünglich vorgesehene Verpflichtungsermächtigung von 10 Mio. Euro um 2 Mio. Euro auf 8 Mio. Euro zu reduzieren. Gleichzeitig wurde das LKA gebeten, den LSA und den Finanzausschuss jeweils zeitnah über erforderliche Änderungen - insbesondere des Kostenrahmens - ausführlich zu unterrichten.

IV.**Personalfragen****11. Gewährung von ruhegehaltfähigen Zulagen nach § 29 Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfbVG)**

Für die Stelle des Leiters des Referates 35 im LKA wurde eine erstmalige Bewertung vorgenommen. Demnach soll dem Stelleninhaber mit Wirkung vom 1. Juli 2016 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A15 nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 PfbVG gewährt werden. Die bisher gewährte Besitzstandszulage nach § 5 PfbVG entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Nach erfolgter Stellenbewertung soll auch dem Leiter des Referates 43 rückwirkend ab dem 1. Mai 2016 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den jetzigen Dienstbezügen und denen nach Besoldungsgruppe A14 gemäß § 29 Absatz 3 Nr. 1 PfbVG gewährt werden. Die Gewährung einer Besitzstandszulage nach § 5 PfbVG bei Ausscheiden aus der Stelle wird ausgeschlossen.

Des Weiteren soll auch dem Leiter des Referates für Diakonische Theologie, der zugleich Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im DWiN ist, ab dem 1. Juli 2016 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem jeweiligen Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A15 gemäß § 29 Absatz 3 Nr. 2 PfbVG gewährt werden. Ein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes bei Übernahme eines anderen Amtes kann aus dieser Zulage nicht hergeleitet werden.

Der LSA hat sein Einvernehmen zu den vorgenannten Maßnahmen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 PfbVG hergestellt.

12. Grundsätzliche Fragen zur Zulagengewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche sowie Planung einer Rechtsverordnung über die Zulagengewährung

Im Zuge der Vorbereitung eines Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist beabsichtigt, im Sinne gesteigerter Transparenz alle in der Landeskirche gewährten Zulagen in einer Rechtsverordnung zusammenzufassen. Das umfasst insbesondere eine Auflistung aller gegenwärtig im Stellenplan für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche kenntlich gemachten Zulagen nach § 29 Absatz 3 PfbVG. Insgesamt ist dabei beabsichtigt, den Status quo zu erhalten.

Das beabsichtigte Kirchengesetz kann voraussichtlich nicht wie geplant im November d.J. beschlossen werden, da die oldenburgische Landeskirche noch nicht abschließend geklärt hat, ob sie auf eine Besoldung nach Bundesrecht zugehen wird. Um ein solches Gesetz jedoch verabschieden zu können, muss unter den konföderierten Kirchen Einvernehmen hergestellt werden. Von daher ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein rückwirkendes Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum 1. Januar 2017 vorgesehen.

Das vorgeschlagene Verfahren wurde vonseiten des LSA befürwortet. Er hat zudem darum gebeten, die vorgelegte Liste der herausgehobenen Stellen mit Zulagen nach A 14 bis A 16 mit Blick auf eventuelle zeitliche Befristungen hin zu überprüfen.

13. Auswertung der Stellenrahmenpläne und Konzepte für den neuen Planungszeitraum; insbesondere Erreichen der personalwirtschaftlichen Ziele

Das LKA hat ausgeführt, dass nach § 23 Absatz 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) dem Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises die Genehmigung versagt werden oder eine Nebenbestimmung auferlegt werden kann, wenn "der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht".

Nach Prüfung der von den Kirchenkreisen zur Genehmigung vorgelegten Stellenrahmenpläne hat das LKA festgestellt, dass die personalwirtschaftlichen Ziele bei den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern erreicht werden konnten.

Hingegen wurden bei den Pfarrstellen die personalwirtschaftlichen Ziele geringfügig verfehlt. In den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise sind in der Summe zum Stichtag 31. Dezember 2022 1 149 Pfarrstellen ausgewiesen. Das eigentlich gesetzte personalwirtschaftliche Ziel wird damit nur minimal um 0,4 % oder fünf Stellen verfehlt. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen jedoch, dass es bei den Pfarrstellen im Laufe des kommenden Planungszeitraumes vermutlich noch gelingen wird, die vorgegebene Mindestzahl von 1 154 Stellen zu erreichen.

Anders stellt sich die Situation in Bezug auf die Diakonenstellen dar. Demnach soll es zum Ende des Planungszeitraumes nach den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise nur noch 341,1 Diakonenstellen geben. Eventuell könnte sich diese Zahl noch geringfügig verändern, da die endgültige Abstimmung der Gesamtzahl von Diakonenstellen im Stadtkirchenverband Hannover noch nicht möglich war. Die Zielvorgabe von 360 Stellen wird dennoch deutlich verfehlt werden.

Der Grund für die hohe Anzahl an Stellenkürzungen in den Kirchenkreisen kann nur vermutet werden. Möglicherweise wollen einige Kirchenkreise bereits jetzt Stellen, die gerade frei werden, im Hinblick auf die prognostizierten schlechter werdenden finanziellen Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2020 ff. kürzen. Zudem gestaltet es sich in einzelnen Kirchenkreisen schwierig, vorhandene Diakonenstellen zu besetzen, sodass diese möglicherweise künftig aufgehoben werden sollen. Erschwerend komme hinzu, dass Berufseinsteiger, die über die Doppelqualifikation als Diakon bzw. Diakonin und Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin verfügen, nicht selten eine Anstellung im kommunalen oder staatlichen Bereich anstreben.

Leider ist es in der Vergangenheit nur selten gelungen, dass die Kirchenkreise die Veränderungen bei den Diakonenstellen dem LKA tatsächlich mitgeteilt haben, trotz der Verpflichtung, dieses bei allen Stellenveränderungen im Verkündigungsdienst zeitnah zu tun. Zudem könne die Aufhebung oder Reduzierung einer Diakonenstelle wohl kaum versagt werden, wenn diese Stelle eigen- oder fremdfinanziert und die Finanzierung nicht mehr gesichert ist.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das LKA eine neue Rundverfügung herauszugeben, mit welcher Maßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Abbau bei den Diakonenstellen zu verhindern. Folgende Begleitmaßnahmen sind beabsichtigt:

- vorherige Genehmigung von Änderungen des Stellenrahmenplans (Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen) durch das LKA,
- jährliche Berichte der Kirchenkreise zur Entwicklung des Bestandes und der tatsächlichen Besetzung der Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen,
- Auflage zur vorherigen Kontaktaufnahme mit dem LKA vor der Umsetzung einer geplanten Aufhebung oder Reduzierung von Diakonenstellen bei einzelnen Kirchenkreisen.

Der LSA hat befürwortet, dass die Bescheide bereits jetzt mit den entsprechenden Auflagen für die Diakonenstellen an die Kirchenkreise verschickt werden. Hinsichtlich der geplanten Rundverfügung sah er jedoch noch Beratungsbedarf. Insbesondere müsse geklärt werden, ob tatsächlich ein Hinweis zu den Pfarrstellen mit aufgenommen werden sollte. Die Vorgaben für eine verlässliche Berichtskultur wurden vonseiten des LSA ebenfalls als zwingend erforderlich angesehen. Der Entwurf der Rundverfügung wurde vom LKA daraufhin noch einmal überarbeitet und dem LSA erneut vorgelegt. In der überarbeiteten Fassung hat der LSA dem Entwurf dann zugestimmt.

14. Personalplanung für den Pfarrdienst in den Jahren 2017 ff.

Zum aktuellen Stellenplan für Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche für die Jahre 2017 und 2018 wurde erläutert, dass es im Bereich der beweglichen Stellen (früher: Einstellungskorridor, 60er-Regelung) zu einer Kürzung um fünf Stellen kommen werde. Es wurde weiter ausgeführt, dass der sogenannte Einstellungskorridor nunmehr für die Zeit der Vakanznot ab dem Jahr 2020 zwingend benötigt werde, da aktuell viele Interessenten auf dem Markt wären, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt an die Landeskirche gebunden werden sollten. Die Anzahl der beweglichen Stellen soll daher zunächst auf dem Niveau von 120 Stellen beibehalten werden. Unter den Interessenten werden zunächst die Bewerber und Bewerberinnen aus der hannoverschen Landeskirche berücksichtigt.

Es wurde ferner ausgeführt, dass zz. 70 Personen einen Mitarbeiterauftrag im Kirchenkreis haben, 20 Stellenanteile für Probeprediger zur Verfügung stehen, 53 Personen zz. erkrankt sind bzw. sich in einem Konflikt befinden und 18 Personen in den nächsten sechs Monaten in den Ruhestand treten werden.

Das LKA hat zudem auf Nachfrage erläutert, dass für abgeordnete Personen auch dann eine PdL-Stelle vorgehalten werden muss, wenn diese aktuell eine Besoldung im Sinne des Kirchenbeamtenrechts erhalten.

Der LSA begrüßt, dass alle konföderierten Stellen künftig über den konföderierten Stellenschlüssel finanziert werden. Die weitere Berücksichtigung eines sogenannten Einstellungskorridors wurde ebenfalls befürwortet.

V.

Öffentlichkeitsfragen

15. Lutherisches Verlagshaus

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde vonseiten des LKA berichtet, dass das Lutherische Verlagshaus im Jahr 2014 sozialverträglich auf die Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH (EPN) übergegangen sei. Jetzt hat diese für das Verlagshaus Insolvenz beantragt. Dies ist vonseiten der Landeskirche mit Unverständnis zur Kenntnis genommen worden, da die EPN bei Übernahme erhebliches Entwicklungspotenzial gesehen hatte. Auch nach erfolgter Insolvenz ist nach Aussage des Eigentümers beabsichtigt, die Evangelische Zeitung weiter herauszugeben und den Standort Hannover beizubehalten, ggf. sogar auszubauen.

Seitens des LKA wird keine Möglichkeit gesehen, neue zusätzliche Stellen zu schaffen oder Mittel bereitzustellen, um die Beschäftigten des Lutherischen Verlagshauses einschließlich der Evangelischen Zeitung abzusichern, zumal die Vergütungen der beschäftigten Personen nicht in das landeskirchliche Gehaltsgefüge passen.

Das von der Landeskirche gewährte Darlehen in Höhe von 200 000 Euro wird voraussichtlich abgeschrieben werden müssen.

LSA und Finanzausschuss haben die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der LSA hat zudem darum gebeten, ihn über die weiteren Entwicklungen zu informieren.

VI.

Anträge und Eingaben

VII.

Sonstiges

16. Aktuelle Überlegungen zum IT-Konzept und zur Kostenfrage

Dem LSA ist ein kurzer Sachstandsbericht zur Schaffung eines einheitlichen IT-Konzeptes für die Landeskirche gegeben worden. Dabei wurde u.a. berichtet, dass das LKA zz. gemeinsam mit dem Schwerpunktausschuss eine IT-Tagung am 26. und 27. Januar 2017 in Loccum vorbereitet. Hierzu diskutiert eine Projektgruppe im LKA zz. die Rahmenbedingungen und führt auch Gespräche mit anderen Landeskirchen, die bereits ein IT-Konzept umgesetzt haben. Für das Jahr 2017 ist eine Pilotierung vorgesehen.

Zu den Kosten können kaum verlässliche Angaben gemacht werden; dies resultiert u.a. aus der Bandbreite von Geräten, Lizenzen etc.

Auch soll es zu einer Vereinheitlichung der E-Mail-Adressen kommen, wodurch ein zentrales Adressmanagement möglicherweise geschaffen werden kann. Dieses müsse jedoch im Rahmen der Umsetzung des Kommunikationskonzeptes mitbedacht werden. Auch andere Bereiche (z.B. Rechnungswesen, Personalwesen, Kindergarten, Friedhof) sollten möglichst vereinheitlicht werden.

Der LSA hat angemerkt, dass auch Ehrenamtliche Zugriff auf die Software haben müssten. Dies werde bereits vonseiten des LKA mitbedacht.

17. Loyalitätsrichtlinie der EKD

Der LSA ist über die beabsichtigte Änderung der Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in Kirche und Diakonie (Loyalitätsrichtlinie) informiert worden. Der nunmehr vorliegende Entwurf dieser Richtlinie ist für die hannoversche Landeskirche nicht unmittelbar verbindlich. Im Gespräch mit den Kirchenleitungen der anderen niedersächsischen Kirchen wurde jedoch in Aussicht genommen, das Mitarbeitergesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, das seit dem 1. Januar 2015 als landeskirchliches Recht fort gilt, an die neue Loyalitätsrichtlinie anzupassen.

Der LSA hat die Loyalitätsrichtlinie zur Kenntnis genommen.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- ORA-Bericht (Ziffer 6)
- Reformationsjubiläum 2017 (Ziffer 7)
- Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 (Ziffer 9)
- Personalwirtschaftliche Ziele (Ziffer 13)

Surborg
Vorsitzender